

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Antrag auf Genehmigung das Grünland im Rheinvorland im linksrheinischen Kölner Norden vor dem 15.7. eines Jahres mähen zu dürfen und ggf. das Jakobskreuzkraut sowie den stumpfblättrigen Ampfer chemisch zu bekämpfen, Bez. 6, N1, N4, L4, EZ7 hier: Erteilung einer Befreiung von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes gem. § 67 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW**

**Beschlussorgan**

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde	21.03.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde ist damit einverstanden, dass das Grünland im Rheinvorland im linksrheinischen Kölner Norden vorerst für drei Jahre frühestens ab dem 15. 6. gemäht werden und ggf. das Jakobskreuzkraut sowie der stumpfblättrige Ampfer auf speziell beantragten Flächen in diesem Jahr chemisch bekämpft werden darf.

Er stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG NW von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes zu.

Alternativ: Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde lehnt die beantragte Befreiung gem. § 67 (1) 2 BNatSchG i. V. mit § 69 LG ab.

## **Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

### Beschreibung der Maßnahme

Die antragstellenden Landwirte beantragen die Genehmigung für einen früheren Schnittzeitpunkt ihrer bzw. ihrer angepachteten Rheinvorlandwiesen in den o. g. Schutzgebieten. Der Antrag wird damit begründet, dass durch den im Landschaftsplan festgesetzten späten Schnittzeitpunkt (ab 15.7.) das Grünland sich langfristig zu Wiesenbrachen entwickelt und diese mit einer verminderten Futterqualität und der Etablierung von z. T. gesundheitsschädigenden Wildkräutern, insbesondere dem Jakobskreuzkraut bzw. Jakobsgreiskraut (*Senecio jakobea*) und dem stumpfblättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) einhergeht.

### *Problemstellung:*

Der Landschaftsplan der Stadt Köln führt unter den gebietsspezifischen Geboten für die Naturschutzgebiete N1 und N4 eine einmalige Mahd ab dem 15.07. mit der Begründung auf, dass die typische Rheinwiesenvegetation mit Glatthaferwiesen gefördert und erfolgreiche Brutgeschäfte insbesondere der Wiesenvögel sichergestellt werden sollen. Als Alternative ist eine Beweidung mit maximal 1,5 GVE/ha/Jahr angesetzt.

Darüber hinaus sieht die Landschaftsplan-Pflegemaßnahme 6.4-16 eine extensive Grünlandnutzung durch eine ein- bis zweimalige Mahd vor, wobei die erste Mahd zum Schutz der Wiesenbrüter erst ab dem 15.7., die zweite Mahd ab September mit Abtransport des Mahdgutes vorgesehen ist. Alternativ ist eine extensive Schafbeweidung zweimal im Jahr vorgesehen. Hintergrund der Pflegemaßnahme ist die Erhaltung der Naturschutzgebiete als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel, in dem zum Schutz der Wiesenbrüter erst nach dem 15.7. gemäht werden soll.

Die Landwirte begründen ihren Antrag damit, dass zum einen der späte Mahdtermin auf Grund der Fruchtstandsbiologie der Pflanzen zur sukzessiven Ruderalisierung der Wiesen u. a. mit Brennesseln, Disteln, dem stumpfblättrigen Ampfer und dem für Tiere z. T. toxischen Jakobskreuzkraut führt.

Die giftigen Inhaltsstoffe (Alkaloide) des Jakobskreuzkrautes führen insbesondere bei Pferden und Rindern zu Lebervergiftungen. Auf der Weide werden Einzelpflanzen auf Grund ihres unangenehmen Geruchs und ihrer Bitterstoffe zumindest von älteren Tieren gemieden; Jungtiere dagegen nehmen wenig geruchsintensive Pflanzen im Rosettenstadium auf.

Problematisch ist die Verfütterung im Heu oder Silage, da auch im konservierten Futter das Gift erhalten bleibt; die Bitterstoffe dagegen abgebaut werden und der Eigengeruch der Pflanze überdeckt wird und die giftigen Pflanzen somit nicht mehr von den Tieren ausselektiert werden können.

Da das Gift akkumulierende Wirkung besitzt, treten nicht nur akute Vergiftungen mit kurzfristiger Todesfolge auf, sondern auch chronische Vergiftungen. Bei beiden Vergiftungsformen ist eine Behandlung und Heilung der Tiere aussichtslos.

Zum anderen bedingt der späte Mahdtermin eine Minderung der Nährstoffe im Grünschnitt auf Grund der reifebedingten Lagerung der Obergräser mit der Folge, dass durch den Lichtverlust bei den konkurrenzschwachen Arten kaum mehr eine Einlagerung von Reservestoffen erfolgt.

Die Etablierung des Jakobskreuzkrautes (Reproduktionsrate von bis zu 150.000 Samen /

Pflanze) als auch die geminderte Futterqualität des Mahdgutes wird umso kritischer, je mehr der 1. Mahdtermin nach hinten verschoben wird und dies insbesondere in Jahren mit warmen Frühsommern.

Bei geringen Bestandsdichten der oben genannten Wildkräuter hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung kann die Reduzierung bis hin zur Beseitigung der dargelegten Problematik langfristig durch eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ab dem 15.6. eines Jahres gesichert bzw. erzielt werden.

Hinsichtlich des Brutvogelschutzes für Wiesenbrüter und wiesenbrütenden Limikolen äußerte sich die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Köln (OAG Köln) in einem Protokoll vom 2.12.04, dass in Köln je nach Witterung ab dem 15.6. bis 20.6. gemäht werden kann, da die Jungvögel dann bereits flügge seien und wiesenbrütende Limikolen ab Mitte Juni erwachsene oder fast erwachsene Jungvögel hätten.

#### *Antrag auf Herbizideinsatz*

Für die Flächen mit den hohen Bestandsdichten der genannten Wildkräuter wurde seitens der beantragenden Landwirte zusätzlich ein Antrag auf Herbizideinsatz gestellt.

Der Antrag auf Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist in Naturschutzgebieten grundsätzlich abzulehnen, da auf diesen Flächen die Bewirtschaftungsweise vorrangig den Erfordernissen des Biotop- und Artenschutzes anzupassen ist.

Da jedoch auf manchen Flächen das toxische Jakobskreuzkraut bzw. der stumpfblättrige Ampfer eine nahezu 50%-ige Bestandsdichte aufweist, wäre zur Vermeidung einer totalen Entwertung der Rheinvorlandwiesen als Futterflächen für das Jahr 2011 eine einmalige Ausnahme zur chemischen Bekämpfung des Rumex mit einem selektiven, Gräser schützenden Mittel (z. B. „Asulox“) denkbar, so dass die vorhandenen Bestände deutlich dezimiert werden. Das Mittel müsste nach der Mahd auf den frischen Blattmassen aufgebracht werden.

Wichtig ist jeweils eine Nachsaat von Narbenlücken mit geeigneten Gräsermischungen um den frischen Samen der für die Landwirtschaft kritischen Wildkräuter keine erleichterten Keimungsbedingungen durch offenen Boden zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Jakobskreuzkrautes ist anzumerken, dass auf Grund der geschilderten Verbreitungssituation und ihren Ursachen sowie den Auswirkungen auf die Tiergesundheit sich die Notwendigkeit ergibt, das Jakobskreuzkraut auf diesen Grünlandflächen zu regulieren.

Auch hier wäre wie beim Rumex dargelegt, auf den mit Jakobskreuzkraut dicht bestandenen Flächen eine einmalige Ausnahme für den Einsatz eines Pflanzenschutzmittels zu vertreten. Zur Erzielung eines bestmöglichen Ergebnisses sollte die Herbizidbehandlung auch hier nach dem ersten Schnitt erfolgen, damit die freigelegten Rosetten einer guten Benetzung des eingesetzten Mittels unterworfen werden. Da es derzeit keine selektiven Herbizide für das Jakobskreuzkraut gibt, sollte der Rat des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer NRW eingeholt werden.

Auch nach einer Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes wird, wie beim Ampfer dargelegt, eine Nachsaat zwingend erforderlich.

#### Fazit/ Empfehlung der ULB zum weiteren Vorgehen

### *Mahdzeitpunkt*

Vor dem Hintergrund, dass der Schutz der Wiesenbrüter auch durch einen früheren Mahdtermin ab dem 15.6. eines Jahres gewahrt bleibt, der frühere Termin zu einer erheblich besseren Futterqualität des Grünschnitts führt und in Verbindung mit einer sachgerechten guten extensiven Wiesenpflege eine artenreiche Wiesenstruktur begünstigt wird, steht einer Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ab dem 15.6. fachlich nichts entgegen. Dies soll über die Flächen der Antragsteller hinaus für sämtliche Grünländer in den Schutzgebieten N1, N4 und L4 gelten.

Da es sich bei dem späten Schnittzeitpunkt um eine grundsätzliche, jährlich wiederkehrende Problematik für das gesamte Rheinvorland handelt, wird hinsichtlich der Vorverlegung des Mahdtermins eine Landschaftsplanänderung angestrebt.

Um der vorhandenen Problematik der Ruderalisierung mit den z. T. toxischen Bestandbildnern zu unterbinden und den langjährigen Verfahrensablauf einer Landschaftsplanänderung zu überbrücken, kann aus Sicht der ULB eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. v. mit § 69 LG NW für die Vorverlegung des Schnittzeitpunktes ab dem 15.6. vorerst auf drei Jahre erteilt werden.

Sofern der Beirat der dargestellten Vorgehensweise zur Vorverlegung der Mahdtermine in den genannten Gebieten zustimmt, erfolgt durch die ULB eine Information an die zuständige Landwirtschaftskammer, damit von dort aus die betreffenden Landwirte informiert werden können.

### *Herbizideinsatz*

Für den Antrag auf Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln kann auf die von den Antragstellern nachweislich dargelegten Flächen mit einer großen Bestandsdichte von *Rumex obtusifolius* und/ oder *Senecio jakobea* ausnahmsweise eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 2 BNatSchG i. v. mit § 69 LG NW und mit spezifischen Auflagen erteilt werden um auf diesen Flächen die Entwicklung der angestrebten Glatthaferwiese überhaupt zu ermöglichen.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**